

Kinder, Eltern und Schulen brauchen Verlässlichkeit! Inklusion braucht Ressourcen!

Mit der Unterzeichnung des Übereinkommens der UN über die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat sich Deutschland auf den Weg eines gesellschaftlichen Paradigmenwechsel begeben: Inklusion als konsequente Weiterführung von Integration. Hier geht es zunächst um eine Haltung, ein Menschenbild. Während Integration das Hereinnehmen des „Besonderen“, des vom „Normalen“ abweichenden in das bestehende System meint, ohne das System substantiell zu verändern, geht Inklusion davon aus, dass zu einem gesellschaftlichen System grundsätzlich seine gesamte Vielfalt dazugehört, dass seine Heterogenität „normal“ und nicht zu „besondernd“ ist. In der Konsequenz bedeutet das, gesellschaftliche Systeme müssen sich immer wieder verändern, um gleichberechtigte Teilhabe aller zu ermöglichen.

Das System Schule muss sich diesbezüglich mittelfristig ganz grundlegend verändern, um Inklusion gemäß der Konvention wirklich umzusetzen. Diese Entwicklung muss dabei unter folgenden Prämissen stattfinden:

- Alle Kinder und Jugendlichen lernen und leben miteinander. Eine Trennung nach Art und Schwere der Behinderung sieht die UN-Konvention nicht vor. Das wäre Separation und außerordentlich konträr zur inklusiven Haltung.
- Schulische Inklusion kann nur wohnortnah sein. Ein Kind mit einer Behinderung in einer Schule außerhalb seines Wohngebietes zu beschulen, bedeutet Trennung von der originären Peergroup und damit Separation.
- Inklusion ist keine Frage des Alters. Inklusiver Unterricht, der in den Sekundarstufen nicht fortgeführt wird, sondern Trennung in verschiedene Schulformen und damit unterschiedliche „Besonderungen“ nach Leistung zur Folge hat, spottet inklusiver Haltung Hohn und ist in hohem Maße zynisch.
- Lernen am gemeinsamen Gegenstand in heterogenen wohnortnahen Gruppen bedeutet keineswegs, die Förderdiagnostik zu vernachlässigen. Sie ist im Gegenteil Garant dafür, dass „angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden“ (UN-Konvention, Präambel, Artikel 1, 2, 24).
- Damit Inklusion gelingt, den Bedürfnissen jedes Einzelnen also in vollem Umfang Rechnung getragen werden kann, bedarf es neben der Zusammenarbeit von Lehrkräften interdisziplinäre Teams aus sozial- und heilpädagogischen sowie therapeutischen Fachkräften für die Bildungs- und Erziehungsaufgaben.

Das neue hessische Schulgesetz und die novellierte Verordnung zur sonderpädagogischen Förderung, die die Grundlagen zur Realisierung von Inklusion an Hessens Schulen legen sollen, gehen diesbezüglich jedoch genau in die entgegengesetzte Richtung! Das, was die Landesregierung als „inklusive Bildung“ bezeichnet, ist deshalb in Wirklichkeit auch ein Zerrbild derselben und fällt noch hinter die Standards des bisher praktizierten „Gemeinsamen Unterrichts“, einer Integrationsmaßnahme, zurück.

Insbesondere die Schulen, die sich in den letzten Jahren auf den Weg gemacht haben und mit der Ausgestaltung des Gemeinsamen Unterrichts (GU) Schritte zur Inklusion gegangen sind, sehen diese Entwicklung nun durch neue Vorgaben bedroht:

- Klassen, in denen Kinder mit und ohne Behinderungen gemeinsam unterrichtet wurden, hatten aus guten Gründen eine niedrigere Schülerzahl. Diese Klassenobergrenzen sind in der neuen Verordnung nicht mehr vorgesehen.